

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 96 (1951)
Heft: 18

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Mai 1951, Nummer 8

Autor: Küng, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

4. Mai 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 8

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1950 — Zur Rechnung 1950 — Zum Voranschlag 1951

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1950

(Fortsetzung)

Schon vor den Frühlingsferien gab es in einem Schulhaus jenes Schulkreises zwischen zwei Kollegen ganz unerfreuliche Auseinandersetzungen. Der Lehrerschaft und auch nachher der Kreisschulpflege gelang es nicht, diesen Streit zu schlichten. In den Frühlingsferien, kurz vor Beginn des neuen Schuljahres, stellte die Elternvereinigung des Lehrers Y dem Präsidenten der Kreisschulpflege die ultimative Forderung, Lehrer X müsse im Amte eingestellt werden. Sollte er nach den Ferien seine Schularbeit wieder aufnehmen, so würden sie ihre Schüler nicht in die Schule schicken. Da auch schon früher über Lehrer X bei der Schulpflege verschiedentlich Klagen eingegangen waren, und da die Eltern ihrer Forderung den entsprechenden Nachdruck zu geben verstanden, suchte der Präsident der Schulpflege sofort bei der Erziehungsdirektion um Suspension von Lehrer X nach, was ohne weiteres bewilligt wurde. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit legte der andere Lehrer, immer in engem Kontakt mit den Eltern seiner Schüler (Elternvereinigung), ein für einen Volksschullehrer so sonderbares Benehmen gegenüber Behörden und Kollegen an den Tag, dass Schulbehörde, Lehrerschaft und Lehrerverein bei der Erziehungsdirektion mit aller Entschiedenheit die Suspension auch dieses Kollegen verlangen mussten. Nach anfänglichen Bedenken wurde dann auch für Lehrer Y die Einstellung im Amte verfügt.

Die zu erwartende Reaktion der Elternvereinigung von Lehrer Y blieb nicht aus. Sofort richtete sie ein zweites «Ultimatum» an den Präsidenten der Kreisschulpflege: Sollte Lehrer Y im Amte eingestellt werden, so würden sie ihre Kinder wieder nicht in die Schule schicken. Diesmal waren die Drohungen der Eltern erfolglos, und ein Vikar erschien an Stelle von Lehrer Y. Dafür blieb ein Teil der Schüler dieser Klasse der Schule fern. Mahnung, Bussenandrohung und Bussen erreichten die Eltern in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen. Allmählich wurden die Eltern vernünftig, und die Kinder erschienen wieder in der Schule. Immerhin rief die Elternvereinigung noch das Bezirksgericht Zürich um sein Urteil darüber an, ob die Bussen zu Recht oder zu Unrecht verhängt worden seien, und das Gericht bestätigte die Bussen.

Am Ende des Berichtsjahres sind nun in diesem Schulkreis zwei Lehrer immer noch im Amte eingestellt, und eine Kommission aus Mitgliedern der Schulpflege muss die Anschuldigungen untersuchen, die zur Suspension des Lehrers X geführt hatten. Bemerkenswert dabei ist die Tatsache, dass schon nach Einvernahme der Belastungszeugen ein Bild

entstand, das deutlich vermuten lässt, Lehrer X sei zu Unrecht im Amte eingestellt worden, denn alle Anschuldigungen erwiesen sich als masslos übertrieben oder als falsch. Lehrer Y aber hat sich durch sein Verhalten im Schulkreis unmöglich gemacht. Das neue Berichtsjahr wird des Rätsels Lösung bringen. Wir haben diese unerfreuliche Geschichte hier kurz erzählt, weil wir der Ansicht sind, auch für unsere Mitglieder könnte dies von Nutzen sein, und besonders zum tieferen Verständnis unserer Ausführungen über das neue Disziplinarwesen für Volksschullehrer beitragen.

b) Die Lehrerschaft einer Gemeinde beschwert sich bei der Bezirksschulpflege über ihre Schulpflege

Der Primarlehrerschaft einer Schulgemeinde musste der KV raten, sich bei der Bezirksschulpflege über die Schulpflege, insbesondere über deren Präsidenten zu beschweren, da die sachliche Prüfung des Falles zeigte, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrerschaft und Pflege völlig zerrüttet war. Vor allem der Präsident der Pflege hatte durch seine pedantische, eigenmächtige und unkorrekte Geschäftsführung das Wesentlichste zum Zerwürfnis beigetragen. Später, als dem KV bekannt wurde, dass der Pflegepräsident mit dem Aktuar die neuzubesetzenden Lehrstellen im Amtlichen Schulblatt vom November 1950 ausgeschrieben hatte, ohne das Geschäft vorher der Pflege und der Schulgemeinde vorgelegt zu haben, wie dies das Gesetz klar verlangt, entschloss er sich zu einem Aufruf im Päd. Beob. (Nr. 16/1950). Er fühlte sich verpflichtet, stellensuchende Kollegen über die ganz unerfreulichen Schulverhältnisse in dieser Gemeinde zu orientieren. Dabei überliess er die Entscheidung den Kollegen, ob sie sich in dieser Gemeinde auch dann um eine Lehrstelle bewerben wollten, wenn sie wussten, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Pflege und Lehrerschaft zerrüttet war.

Die Antwort der Bezirksschulpflege hiess in den wesentlichen Punkten die Beschwerde der Primarlehrer gut (eigenmächtige und mangelhafte Geschäftsführung, Verletzung kantonaler Gesetzesvorschriften und unwürdige und pedantische Behandlung der Lehrerschaft). Ob der Pflegepräsident, wie es zu wünschen wäre, daraus seine Konsequenzen ziehen und von seinem Amte zurücktreten wird, muss das neue Berichtsjahr zeigen. Unsere Kollegen aber, die in ähnliche Situationen hineingeraten könnten, müssen wissen, dass es dem Kantonalvorstand ernste Pflicht ist, sich solch unerfreulicher Verhältnisse gründlich anzunehmen.

Schulpflegesitzungen ohne Lehrer

An der diesjährigen kantonalen Schulsynode gab der Synodalpräsident die Erklärung ab, der Synodal- und der Kantonalvorstand hielten nach wie vor die

Antwort des Regierungsrates vom 18. Oktober 1948 auf die kleine Anfrage von Kantonsrat Hans Nägeli für unrichtig (siehe Jahresbericht 1949, Seite 28). Gemäss § 81, Absatz 4, des zürcherischen Gemeindegesetzes habe die Lehrerschaft oder eine Vertretung derselben *allen Schulpflegesitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen*.

§ 81 des Gemeindegesetzes lautet in Absatz 4: «Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.

Die Ausstandspflicht regelt § 70 des Gemeindegesetzes:

«Mitglieder der Behörde, sowie Beamte, Lehrer oder Geistliche, die ihren Sitzungen (in den Sitzungen der Gemeindebehörden) mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.»

Verletzungen dieser kantonalen Gesetzesbestimmungen dürften nicht einfach hingenommen, sondern müssten umgehend dem Synodal- oder dem Kantonalvorstand mitgeteilt werden. Der Begriff «an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sein» ist dabei eindeutig so zu verstehen, dass eine Ausstandspflicht nur dann besteht, wenn der betreffende Lehrer als private Person an einem Beratungsgegenstand beteiligt ist, nicht aber dann, wenn er in seiner amtlichen Funktion als Lehrer zu einem Geschäft Stellung zu beziehen hat. Dies ist z. B. auch bei Verhandlungen über Lehrerbesoldungen der Fall, so dass dann keine Ausstandspflicht besteht.

Die Bezirksschulpflege Bülach, die in dieser Angelegenheit Stellung beziehen musste, stellte sich auch klar hinter die oben angeführten Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes.

Der KV gab der Lehrerschaft einer Gemeinde in einem anderen Bezirk den Rat, beim Pflegepräsidenten vorzusprechen, um in aller Verbindlichkeit von ihm zu fordern, er möchte in Zukunft keine Schulpflegesitzungen mehr ohne die Lehrerschaft abhalten. Sollte dieser erste Schritt erfolglos sein, so müssten weitere Massnahmen getroffen werden.

Im Kanton Zürich darf keine Schulpflege ohne Lehrer tagen. Das verlangt § 81, Absatz 4, des zürcherischen Gemeindegesetzes. Und die unrichtige Erklärung des Regierungsrates vom 18. Oktober 1948 muss durch die richtige Praxis korrigiert werden.

Statutenrevision im Zürcher Kantonalen Lehrerverein

Der KV konnte im Berichtsjahr die Statutenrevision leider nicht in dem Masse fördern, wie es vorgesehen war, da zu viele andere, wichtige und dringende Geschäfte ihn voll in Anspruch nahmen. Es wird ihm aber im neuen Berichtsjahr erstes Anliegen sein, dieses Geschäft zum Abschluss zu bringen, damit er baldmöglichst der Delegiertenversammlung seine Anträge vorlegen kann. Die ganze Revision erforderte bedeutend mehr Arbeit, als ursprünglich angenommen wurde, denn der KV möchte nicht nur in einer Teilrevision die wenigen Anträge der Sektionen berücksichtigen, sondern vor allem auch die Frage prüfen, ob in einer Totalrevision der ganze Aufbau unseres Vereins nicht zweckmässig umgestaltet werden könnte, um damit einerseits eine noch geschlossenere Organisation zu erhalten, und um andererseits die Grundlage für eine grössere Aktivität in den einzelnen Sektionen zu schaffen. (Schluss folgt)

Zur Rechnung 1950

Die Jahresrechnung 1950 schliesst mit einem Betriebsrückschlag von Fr. 182.87 ab, während im Voranschlag mit einem solchen von Fr. 1500.— gerechnet werden musste. Der günstigere Abschluss ist auf einige ins Gewicht fallende Minderausgaben zurückzuführen. Sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben ist beim Vergleich der Summen mit dem Voranschlag zu beachten, dass die Jubiläumsspende von Fr. 9500.— in der Rechnung berücksichtigt ist, im Voranschlag aber nicht. Sie beeinflusst aber den Rückschlag in keiner Weise.

Die *Einnahmen* aus den Jahresbeiträgen sind um Fr. 127.— hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Mitgliederwerbung sollte volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zinsen und Verschiedenes zeigen ein etwas günstigeres Bild.

	Budget 1950 Fr.	Rechnung 1950 Fr.	Unter- schiede Fr.
A. Einnahmen:			
1. Jahresbeiträge	19 400.—	19 273.—	— 127.—
2. Zinsen	450.—	479.60	+ 29.60
3. Verschiedenes	150.—	165.10	+ 15.10
4. Jubiläumsspende	—.—	9 500.—	+9500.—
Total der Einnahmen	20 000.—	29 417.70	+9417.70
B. Ausgaben:			
1. Vorstand	6 500.—	5 394.95	—1105.05
2. Delegiertenversammlg.	1 000.—	802.85	— 197.15
3. Schul- u. Ständesfragen	2 000.—	2 464.85	+ 464.85
4. Pädagog. Beobachter	4 500.—	4 005.55	— 494.45
5. Drucksachen	600.—	578.75	— 21.25
6. Bureau und Porti.	1 900.—	1 775.—	— 125.—
7. Rechtshilfe	1 200.—	1 520.60	+ 320.60
8. Unterstützungen	100.—	25.—	— 75.—
9. Zeitungen	180.—	177.45	— 2.55
10. Passivzinsen, Gebühren	60.—	54.70	— 5.30
11. Steuern	120.—	117.42	— 2.58
12. SLV-Delegiertenvers.	600.—	676.—	+ 76.—
13. Festbesoldetenverband	1 600.—	1 501.45	— 98.55
14. Ehrengaben	150.—	38.50	— 111.50
15. Verschiedenes	240.—	229.80	— 10.20
16. Fonds für ausserord. gew. Aufgaben	680.—	664.60	— 15.40
17. Fonds f. Pädag. Woche	70.—	73.10	+ 3.10
18. Jubiläumsspende	—.—	9 500.—	+9500.—
Total der Ausgaben	21 500.—	29 600.57	+8100.57
C. Abschluss:			
Einnahmen	20 000.—	29 417.70	+9417.70
Ausgaben	21 500.—	29 600.57	+8100.57
Rückschlag	1 500.—	182.87	—1317.13

Die *Ausgaben* weichen mit Ausnahme von drei Positionen in günstigem Sinne vom Voranschlag ab. Die Auslagen für den Vorstand sind um Fr. 1105.05 kleiner als budgetiert, weil die Zahl der Sitzungen, insbesondere im Leitenden Ausschuss und damit die Auslagen für Fahrt- und Sitzungsentschädigungen gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurückgegangen sind. Zum grossen Teil ist aber dieser Unterschied auf eine interne Verschiebung zurückzuführen. Besondere Angelegenheiten, wie der Schulstreit in Kloten, die Beamtenversicherungskasse, die allgemeinen Ständesfragen u. a., wurden in besonderen Ausschüssen be-

handelt, und die Auslagen erscheinen darum unter Position 3: Schul- und Standesfragen. Dieser Posten ist denn auch aus diesem Grunde um Fr. 464.85 überschritten worden. Die Aufwendungen verteilen sich wie folgt: Volksschulgesetz: Fr. 578.55, Beamtenversicherung und Hilfsfonds: Fr. 1282.05, Teuerungszulagen an Rentenbezüger: Fr. 173.—, Konferenzen: Fr. 431.25. Die Auslagen für die Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen sind nach einem Anstieg im Vorjahr wieder auf den Stand von 1949 zurückgegangen. Dasselbe ist zu sagen von den Aufwendungen für den Pädagogischen Beobachter. Der neue Anstieg der Papierpreise lässt voraussehen, dass dieser Rückgang bald wieder hinfällig werden wird. Die Büro-Auslagen konnten gegenüber dem Vorjahr und dem Voranschlag um Fr. 125.— gesenkt werden. Der Unterschied ist vor allem auf die kleineren Spesenrechnungen der einzelnen Sektionsvorstände zurückzuführen. Die Aufwendungen für Rechtshilfe sind sehr abhängig von den zu behandelnden Einzelfällen, darum schwanken sie sehr stark von Jahr zu Jahr. 1938 bis 1950 betragen sie im Durchschnitt Fr. 750.—. Die diesjährigen Auslagen sind rund doppelt so hoch. Sie betreffen neben einfacheren Rechtsfragen das Studium einer Nichtigkeitsbeschwerde in der Frage der Besoldungsabzüge nach dem 65. Altersjahr, das sehr einlässliche Studium des Disziplinarwesens der Volksschullehrer im neuen Volksschulgesetz, die Auskunftspflicht von Lehrern gegenüber Amtsstellen und eine Ehrverletzungsangelegenheit. Die Delegiertenversammlung des SLV in Glarus und Braunwald hat Fr. 76.— mehr erfordert als vorgesehen; hingegen blieben die Ehrengaben, weil Kranzspenden nicht nötig waren, um Fr. 111.50 unter dem Voranschlag. Alle übrigen Positionen weichen nur ganz unerheblich vom Voranschlag ab. Insgesamt sind die Ausgaben (ohne Berücksichtigung der Jubiläumsspende) um Fr. 1399.43 kleiner ausgefallen als vorgesehen.

Das Vermögen ist im Berichtsjahre um den Betriebsrückschlag von Fr. 182.87 auf Fr. 19 604.79 zurückgegangen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

Aktiven:	Fr.
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	18 000.—
Sparheftguthaben bei der Zürch. Kant.-Bank	3 943.65
Mobilien (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/26949	4 572.35
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/27048	903.65
Barschaft laut Kassabuch	329.04
Guthaben auf Kontokorrent	390.50
Guthaben auf Obligo	127.—
Total der Aktiven	28 267.19

Passiven:	
Fonds für ausserordentliche gew. Aufgaben	6 152.40
Fonds Pädagogische Woche	2 510.—
Total der Passiven	8 662.40

Bilanz:	
Total der Aktiven	28 267.19
Total der Passiven	8 662.40
Reinvermögen am 31. Dezember 1950	19 604.79

Die Fonds ohne eigenen Aktivenzeiger weisen folgende Veränderungen auf:

(31)

Fonds für ausserordentliche gewerkschaftl. Aufgaben:

Bestand am 31. Dezember 1949	5 487.80
Einnahmen:	
Kapitaleinlage	500 —
Zinsgutschrift	164.60
	<u>664.60</u>
Ausgaben:	
Keine	—.—
Bestand am 31. Dezember 1950	<u>6 152.40</u>

Fonds Pädagogische Woche 1939:

Bestand am 31. Dezember 1949	2 436.90
Einnahmen:	
Zinsgutschrift	73.10
Ausgaben:	
Keine	—.—
Bestand am 31. Dezember 1950	<u>2 510.—</u>

Küsnacht, den 7. Februar 1951.

Für die Richtigkeit der Rechnung:
Der Zentralquästor: gez. H. Küng.

Anna-Kuhn-Fonds

Einnahmen:	
Prämienanteile	597.50
Zinsen	77.20
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	18.—
Total der Einnahmen	<u>692.70</u>
Ausgaben:	
Gebühren	4.50
Total der Ausgaben	<u>4.50</u>

Bilanz:	
Total der Einnahmen	692.70
Total der Ausgaben	4.50
Vorschlag im Jahre 1950	<u>688.20</u>

Vermögensrechnung:

Fondsvermögen am 31. Dezember 1949	3 763.40
Vorschlag im Jahre 1950	688.20
Fondsvermögen am 31. Dezember 1950	<u>4 451.60</u>
Zeiger:	
Obligationen der Zürch. Kant.-Bank	2 000.—
Barschaft	597.50
Sparheftguthaben b. d. Zürch. Kant.-Bank	1 854.10
Fondsvermögen wie oben	<u>4 451.60</u>

Küsnacht, den 7. Februar 1951.

Für die Richtigkeit der Fondsrechnung:
Der Zentralquästor: gez. H. Küng.

Zum Voranschlag 1951

Die Aufstellung eines Voranschlages hat sich einerseits auf die Rechnungsergebnisse des Vorjahres und andererseits auf die vorauszusehenden Veränderungen

zu stützen. Während man sich in den vergangenen Jahren darauf beschränken konnte, auf Grund der Rechnungsergebnisse die notwendig erscheinenden Anpassungen vorzunehmen, wird der Voranschlag 1951 durch zwei grundlegende Änderungen bestimmt, die selbstverständlich wie der Voranschlag selbst von der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung abhängen.

Die Arbeitslast des Vorstandes, insbesondere des Präsidenten, hat in den letzten Jahren ein Ausmass erreicht, dass unbedingt nach einer Entlastung gesucht werden muss. Die trügerische Hoffnung, es werde sich nach der Verabschiedung der Besoldungs- und Versicherungsgesetze von selbst eine solche einstellen, hat den Vorstand bis dahin abgehalten, die immer wieder auftauchenden Anregungen zu realisieren. Er scheute sich dabei auch vor den finanziellen Konsequenzen. Nun aber kann die Beibehaltung des untragbar gewordenen Zustandes nicht mehr verantwortet werden. Deshalb ist in Aussicht genommen worden, eine Bürohilfe anzustellen, der die Erledigung allgemeiner Büroarbeiten übertragen werden soll. Ueber ihre zeitliche Beanspruchung bestehen vorderhand nur Vermutungen, erst der Versuch wird darüber Klarheit schaffen. Bei der Festsetzung der Entschädigung wird

ausserdem zu berücksichtigen sein, dass der ZKLV nicht über ein eigenes Büro verfügt. Die Miete eines solchen würde die Rechnung ungebührlich belasten. Im Voranschlag sind für die Bürohilfe vorläufig Fr. 3000.— eingestellt. Es ist vorauszusehen, dass dieser Betrag im laufenden Jahr nicht voll beansprucht wird; denn die Anstellung der Hilfskraft wird erst erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung dem entsprechenden Antrag zustimmt und den Kredit bewilligt. Im Voranschlag ist trotzdem der ganzjährige Betrag eingestellt, einmal, um die Mitglieder zu orientieren und ausserdem, weil zu Beginn in Betracht fallende einmalige Anschaffungen (evtl. Schreibmaschine u. a.) nötig sein werden.

Ein weiteres Problem, das schon längst hätte gelöst sein sollen, ist die Anpassung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder an die veränderten Verhältnisse. Die bis anhin ausgerichteten Entschädigungen wurden im Jahre 1927 auf Grund der damaligen Beanspruchung und des damaligen Geldwertes festgesetzt. Es ist wohl nicht zu früh, wenn im Jahre 1951 einerseits die notwendigen strukturellen Anpassungen vorgenommen werden und andererseits eine Berücksichtigung der eingetretenen Teuerung erfolgt. Die strukturellen Anpassungen betreffen das Amt des Präsidenten (Erhöhung um Fr. 300.—) und des Vizepräsidenten (Erhöhung um Fr. 100.—). Die Teuerung soll generell durch eine Erhöhung der Ansätze um 60% berücksichtigt werden. Die jährliche Mehrauslage wird sich so insgesamt auf Fr. 2440.— belaufen.

Die Verwirklichung dieser Vorhaben hat notwendigerweise die Erhöhung des Jahresbeitrages zur Folge. Schon unter dem bisherigen Zustande ist das Vereinsvermögen in den letzten beiden Jahren um über tausend Franken zurückergegangen. Diese Tatsache fällt angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen Geldentwertung besonders stark ins Gewicht, hat doch dadurch der Realwert des Vermögens ohnehin eine beträchtliche Einbusse erlitten. Nun ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass die finanziellen Grundlagen des Vereins nicht unterhöhlt werden. Deshalb erachtet der Vorstand die Erhöhung des Jahresbeitrages als unumgänglich. Zum Ausgleich der Mehraufwendungen würden Fr. 4.— knapp ausreichen; der Vorstand ist aber der Ansicht, das Vermögen sollte mindestens auf den früheren Stand erhöht werden können und empfiehlt deshalb, den Jahresbeitrag von Fr. 10.— auf Fr. 15.— heraufzusetzen. Dann ist ein jährlicher Überschuss zu erwarten, aus dem der Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben gespeisen werden kann, und der Rest wird dem Vereinsvermögen zugute kommen. Im Vergleich zu andern Berufsorganisationen und gemessen an den grossen, wichtigen Aufgaben, die der Verein im Interesse seiner Mitglieder erfüllt, ist dieser Betrag immer noch als sehr bescheiden zu bezeichnen. Es ist dafür gesorgt, dass mit dem Geld haushälterisch umgegangen wird.

Der Zentralquästor:
gez. H. Küng.

Mitteilung

Die diesjährige *ordentliche Delegiertenversammlung* findet Samstag, den 26. Mai 1951, statt.

	Rechnung 1949	Budget 1950	Budget 1951
	Fr.	Fr.	Fr.
A. Einnahmen:			
1. Jahresbeiträge	19 235.30	19 400.—	27 500.—
2. Zinsen	444.20	450.—	400.—
3. Verschiedenes	155.—	150.—	100.—
Total der Einnahmen	19 834.50	20 000.—	28 000.—
B. Ausgaben:			
1. Vorstand	6 549.40	6 500.—	7 900.—
2. Delegiertenversammlg.	1 156.—	1 000.—	900.—
3. Schul- u. Standesfragen	1 925.05	2 000.—	2 500.—
4. Päd. Beobachter	4 389.15	4 500.—	4 400.—
5. Drucksachen	651.95	600.—	600.—
6. Bureau und Porti. . . .	1 909.95	1 900.—	2 000.—
7. Bureauhilfe	—.—	—.—	3 000.—
8. Rechtshilfe	36.—	1 200.—	1 500.—
9. Unterstützungen	—.—	100.—	100.—
10. Zeitungen	139.70	180.—	180.—
11. Steuern	115.67	120.—	150.—
12. Passivzinsen, Gebühren	64.10	60.—	60.—
13. SLV-Del.-Versammlung	660.—	600.—	700.—
14. Festbesoldetenverband	1 556.45	1 600.—	1 600.—
15. Ehrenaufgaben	175.15	150.—	200.—
16. Verschiedenes	215.95	240.—	220.—
17. Schweiz. Lehrertag . . .	1 000.—	—.—	—.—
18. Fonds für ausserordentl. gew. Aufgaben	189.—	680.—	690.—
19. Fonds Pädagog. Woche	70.95	70.—	80.—
Total der Ausgaben	20 804.47	21 500.—	26 780.—
C. Abschluss			
Einnahmen	19 834.50	20 000.—	28 000.—
Ausgaben	20 804.47	21 500.—	26 780.—
Vorschlag			1 220.—
Rückschlag	969.97	1 500.—	